

Musikordnung des Spielmannszuges der Feuerwehr Wetzlar

§ 1

Name, Wesen und Zweck

Der Spielmannszug der Feuerwehr Wetzlar ist die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar und führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Wetzlar“.

Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Musikleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Feuerwehr Wetzlar nach dieser Ordnung selbst.

Die Musikabteilung dient der Förderung der Kameradschaftspflege innerhalb der Feuerwehr Wetzlar und der Demonstration des Feuerwehrgedankens in der Öffentlichkeit.

Als Teil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetzlar untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des/der Stabführers/in bedient.

§ 2

Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

Die Mitglieder der Musikabteilung haben die empfangene persönliche Ausrüstung und Musikinstrumente pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus der Musikabteilung zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung bzw. Musikinstrumente kann die Stadt Wetzlar Ersatz verlangen.

Die Mitglieder der Musikabteilung haben dem Leiter der Feuerwehr oder dem Stab-Führer/in unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausrüstung oder den Musikinstrumenten.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige diese an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 3

Aufnahme in die Musikabteilung der Feuerwehr Wetzlar

Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung.

Die Aufnahme in die Musikabteilung ist schriftlich beim Leiter der Feuerwehr oder Stabführer/in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Musikabteilung, auch solchen, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Musikausschuss entschieden.

Die Aufnahme in die Musikabteilung erfolgt unter Überreichung einer Aufnahme-Urkunde und der Musikordnung. Dabei ist das Mitglied der Musikabteilung durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus der Musikordnung ergeben, zu verpflichten.

§ 4

Beendigung der Zugehörigkeit der Musikabteilung

Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung endet mit:

- dem Austritt
- Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem /der Stabführer/in erklärt werden.

Der Leiter der Feuerwehr kann ein Mitglied der Musikabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Musikausschusses, durch schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid aus der Musikabteilung ausschließen. Ein wichtiger Grund ist u.a. das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei Übungsstunden oder Auftritten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Musikabteilung

Die Angehörigen der Musikabteilung haben das Recht zur Wahl des/der Stabführers/in, seiner/ihrer Stellvertreters/in, sowie der Mitglieder des Musikausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Musikausschusses gewählt werden um bei der Gestaltung der Musikarbeit aktiv mitzuarbeiten.

Jedes Mitglied der Musikabteilung übernimmt die Verpflichtung:

- an den angesetzten Übungsstunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- Anordnungen der Stabführung und des Musikausschusses zu befolgen
- die Kameradschaft innerhalb der Musikabteilung und der Feuerwehren zu pflegen und zu fördern

§ 6

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Mitglied der Musikabteilung seine Pflichten nach dieser Musikordnung, so kann der/die Stabführer/in ihm/ihr

- eine Ermahnung
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7

Stabführer/in, stellvertretende/r Stabführer/in

Die Musikabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des/der Stabführers/in, der/die den Spielmannszug Wetzlar nach Maßgabe dieser Musikordnung und der Ordnung für musiktreibende Züge der Feuerwehren im Deutschen Feuerwehrverband leitet.

Der/die Stabführer/in wird von den Mitgliedern des Spielmannszuges der Feuerwehr Wetzlar auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Wahl findet anlässlich der turnusmäßigen, im Abstand von 2 Jahren stattfindenden Hauptversammlung statt.

Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Spielmannszuges Wetzlar ist und die erforderliche vorgeschriebene Ausbildung gemäß des BdBV besucht hat.

Der/die stellvertretende Stabführer/in hat den/die Stabführer/in im Verhinderungsfall zu vertreten. Er/Sie wird von den Mitgliedern des Spielmannszuges Wetzlar auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Hauptversammlung statt, in der der/die Stabführer/in gewählt wird.

Nach vorzeitigem Freiwerden der Stelle der/des Stabführers/in oder der/des stellvertretenden Stabführers/in findet eine Nachwahl für die Restzeit der Wahlperiode statt.

Der/die Stabführer/in hat nach Ablauf der Wahlzeit oder sonstigem Freiwerden der Stellen der/des Stabführer/in oder stellvertretenden Stabführer/in so rechtzeitig eine Hauptversammlung einzuberufen, dass binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle die Wahl stattfinden kann.

Haben der Stabführer/in oder stellvertretende/r Stabführer/in die erforderliche Ausbildung noch nicht abgeschlossen, müssen sie sich verpflichten, die Ausbildung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen.

§ 8

Musikausschuss

Zur Unterstützung und Beratung des/der Stabführer/in bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird ein Musikausschuss gebildet.

Der Musikausschuss besteht aus dem/der Stabführer/in als Vorsitzenden sowie

- dem/der stellvertretenden Stabführer/in
- dem/der Schriftführer/in zur Führung der Protokolle und des Schriftverkehrs
- dem/der Beisitzer/in für besondere Aufgaben.

Der Musikausschuss wird von der Mitgliederversammlung in einer turnusmäßigen Hauptversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Musikausschusses vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die Restzeit der Wahlperiode statt. Die Nachwahl findet in einer vom Stabführer mit 14tägiger Frist einzuberufenden Hauptversammlung statt.

Der/die Stabführer/in beruft die Sitzungen des Musikausschusses nach Bedarf, mindestens 2 mal im Jahr ein. Er/sie hat den Musikausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der Musikabteilung oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Leiter der Feuerwehr oder sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungs-Termine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Musikausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Musikausschuss hat folgende Aufgabe:

- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Entscheidungen über Aufnahme und Ordnungsmaßnahmen von Mitgliedern der Musikabteilung
- Erstellung des Dienstplanes und Vorbereitung von Veranstaltungen

§ 9

Hauptversammlung

Unter Vorsitz des/der Stabführers/in findet alle zwei Jahre eine Hauptversammlung der Mitglieder des Spielmannszuges der Feuerwehr Wetzlar statt.

Bei dieser Versammlung hat der/die Stabführer/in einen Bericht über die abgelaufenen zwei Jahre zu erstatten.

Die Hauptversammlung wird vom Stabführer/in in zweiwöchiger Frist einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Spielmannszuges der Feuerwehr Wetzlar schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangt.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Mitgliedern des Spielmannszuges der Feuerwehr Wetzlar und dem Leiter der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle Mitglieder des Spielmannszuges der Feuerwehr Wetzlar. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf entsprechenden Antrag entscheidet die Versammlung im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 10

Wahlen

Die nach dieser Musikordnung durchzuführenden Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

Die Mitglieder des Musikausschusses werden einzeln gewählt. Für den 1. Wahlgang ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich, im 2. Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht.

Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Innerhalb einer Woche nach der Wahl ist dem Leiter der Feuerwehr eine Wahlniederschrift zu übergeben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Musikordnung des Spielmannszuges der Feuerwehr Wetzlar tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Ordnung wurde am 18.12.2006 vom Magistrat der Stadt Wetzlar beschlossen.